



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sozialvorsorgeamt SVA
Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 29 68
www.fr.ch/sps

Amt für Sonderpädagogik SoA
Spitalgasse 3, 1701 Freiburg
T +41 26 305 40 60
<https://www.fr.ch/dfac/sesam>

Freiburg, 5. Juli 2023

Zusammenfassender Leitfaden über die Anforderungen und Empfehlungen für Betrieb und Bau von Infrastrukturen der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen im Kanton Freiburg

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
1. Regeln der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV), Feuer und Brand, und des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)	7
2. Baukriterien und Rahmenprogramm für die Infrastruktur nach Typ der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.	8
2.1. Kriterien für den Infrastrukturbau	8
2.2. Rahmenprogramm für die Infrastruktur	9
2.2.1. Heime mit und ohne Beschäftigung	10
2.2.2. Geschützte Werkstätten (Produktion und Beschäftigung) und Tagesstätte	11
2.2.3. Gemeinschaftsräume in Heimen mit/ohne Beschäftigung, Werkstätten und Tagesstätten	14
2.2.4. Aussenwohngruppe	18
2.2.5. Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene	18
2.2.6. Sonderpädagogische Institutionen	18
3. Spezielle Empfehlungen für gehörlose/hörgeschädigte, blinde/sehbehinderte Menschen, Menschen mit intellektuellen oder kognitiven Beeinträchtigungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität	21
3.1. Hörbeeinträchtigungen	21
3.2. Sehbeeinträchtigungen	21
3.3. Intellektuelle/kognitive Beeinträchtigungen	22
3.4. Eingeschränkte Mobilität	22
4. Nachhaltiges Bauen, sanfte Mobilität und Umwelt	23
4.1. Sanfte Mobilität und Zugänglichkeit	23
4.2. Minergie-Bauten	23
4.3. Kompass 21	24
4.3.1. Wirtschaft	24
4.3.2. Umwelt	25
4.3.3. Gesellschaft	26
5. Öffentliches Beschaffungswesen	27
6. Hinweis auf das Verfahren bei Neubauten oder Renovationen	27
6.1. Projektankündigung	28
6.2. Vorprojekt	28
6.3. Endgültiges Projekt	29

Allgemeines

Ziele

Bereitstellung eines Leitfadens für sonder- und sozialpädagogische Institutionen, in dem die wichtigsten Elemente zusammengefasst sind, die bei Neubau- oder Renovationsprojekten zu berücksichtigen sind.

Bereitstellung eines Instruments für sonder- und sozialpädagogische Institutionen, das ihnen hilft, Räume zu schaffen, die den geltenden gesetzlichen Bedingungen entsprechen, und das einen Rahmen fördert, der es den Begünstigten ermöglicht, ein ausgewogenes Leben zu führen, unter angemessenen Bedingungen zu arbeiten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

Den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen bewährte Praktiken vorschlagen, die für alle Arten von Behinderungen sensibel sind, und dabei das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden BRK) beachten, das die Schweiz am 15. Mai 2014 ratifiziert hat.

Dieses Instrument in eine Perspektive der nachhaltigen Entwicklung einfügen.

Anwendungsbereich

Der Inhalt dieses Leitfadens gilt für sonder- und sozialpädagogische Institutionen, die von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und/oder der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) anerkannt sind. Diese Institutionen bieten stationäre Leistungen in den Bereichen Wohnen, Schule, Ausbildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen, Suchtkranke oder Personen, die sozialpädagogische Massnahmen benötigen.

Anforderungen und Empfehlungen

Die folgenden Tabellen fassen zusammen, was obligatorisch oder verpflichtend mit möglichen Ausnahmen ist und enthalten Empfehlungen für jede Art von Institution/Leistung. Dies, wenn es sich um einen Neubau oder eine Renovation handelt.

Wenn der Neubau¹ mehr als 2 Millionen kostet oder die Renovation mehr als 1 Million, müssen alle Kriterien erfüllt werden. Bei Renovationen wird jedoch das Prinzip der Verhältnismässigkeit angewandt, je nach Art des Gebäudes (z. B. denkmalgeschütztes Gebäude), seiner Grösse, seines Alters und der angebotenen Aktivitäten. Darüber hinaus können Ausnahmen gewährt werden, wenn die Kriterien zu unüberwindbaren Problemen und/oder unverhältnismässigen Mehrinvestitionen führen würden.

Die Tabellen sind wie folgt aufgebaut: Die erste Spalte auf der linken Seite enthält jedes Kapitel des Leitfadens. Für jeden Leistungstyp oder jede Institutionstypologie wird angekreuzt, ob die im Kapitel formulierten Regeln / Bestimmungen obligatorisch, obligatorisch mit Ausnahmen oder lediglich Empfehlungen sind.

¹ BKP mindestens zweistellig (inkl. MWST, andere Gebühren, usw.).

Neubauten

	Institutionen für Erwachsene (Bereiche Behinderung und Sucht)																							
	Heim mit Beschäftigung			Heim ohne Beschäftigung			Aussenwohngruppe			Tagesstätte			Produktionswerkstätte			Beschäftigungsstätte			Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene			Sonderpädagogische Institutionen (Schule und Internat)		
	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E
1) KGV-Kriterien (Sicherheit, Feuer ...)	x			x					x			x	x					x			x			x
1) LSVW-Kriterien (Hygiene und Sicherheit)	x			x					x			x	x					x			x			x
2.1) Baukriterien	x			x					x			x	x					x			x			x
2.2) Rahmenprogramm	x			x					x			x	x					x			x			x
3) Sonderempfehlungen		x			x			x			x			x			x			x			x	
4) Sanfte Mobilität		x			x			x			x			x			x			x			x	
4.1) Minergie		x			x			x			x			x			x			x			x	
4.2) Kompass 21		x			x			x			x			x			x			x			x	
5) Öffentliches Beschaffungswesen	x			x					x			x	x					x			x			x

V = Verpflichtung

VA = Verpflichtung mit Ausnahmen (hängt von der Grösse, den Kosten, der Verhältnismässigkeit... ab)

E = Empfehlung

Renovationen

	Institutionen für Erwachsene (Bereiche Behinderung und Sucht)																							
	Heim mit Beschäftigung			Heim ohne Beschäftigung			Aussenwohngruppe			Tagesstätte			Produktionswerkstätte			Beschäftigungsstätte			Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene			Sonderpädagogische Institutionen (Schule und Internat)		
	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E	V	VA	E
1) KGV-Kriterien (Sicherheit, Feuer ...)	x			x					x			x	x					x			x			x
1) LSVW-Kriterien (Hygiene und Sicherheit)	x			x					x			x	x					x			x			x
2.1) Baukriterien		x			x				x			x	x					x			x			x
2.2) Rahmenprogramm		x			x				x			x	x					x			x			x
3) Sonderempfehlungen		x			x			x			x			x			x			x			x	
4) Sanfte Mobilität		x			x			x			x			x			x			x			x	
4.1) Minergie		x			x			x			x			x			x			x			x	
4.2) Kompass 21		x			x			x			x			x			x			x			x	
5) Öffentliches Beschaffungswesen	x			x					x			x	x					x			x			x

Gesetzliche Bestimmungen (nicht abschliessend)

Internationale Abkommen:

- > Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK - SR 0.109)
- > Standards 12 und 13 - Quality 4 Children - in der ausserfamiliären Betreuung in Europa.

Bundesgesetze und Verordnungen:

- > Gesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG - SR 151.3)
- > Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV - SR 817.02)
- > Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV - SR 817.024.1)

Kantonale Gesetze, Reglemente und Richtlinien:

- > Gesetz vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG - SGF 834.1.2)
- > Reglement vom 16. Dezember 2019 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR - SGF 834.1.21)
- > Richtlinien vom 21. Dezember 2021 für die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer sonder- und sozialpädagogischen Institution
- > Richtlinie vom 21. Dezember 2021 über die Anerkennung von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen
- > Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG - SGF 732.1.1)
- > Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR - SGF 732.1.11)
- > Energiegesetz vom 09. Juni 2000 (EnGe - SGF 770.1)
- > Energiereglement vom 05. November 2019 (EnR - SGF 770.11)
- > Gesetz vom 02. Februar 2022 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11)²
- > Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR - SGF 122.91.11)
- > Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen vom 01.02.2022 (IVöBG - SGF 122.91.2)
- > Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG - SGF 710.1)

Die Bauregeln stammen aus und dieser Leitfaden ist inspiriert von:

- > der Norm SIA 500, "Hindernisfreie Bauten".
- > dem Merkblatt 7/10 "Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten" der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur.
- > der Norm SN 640 075 "Hindernisfreier Verkehrsraum" der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur.

² Neues Gesetz, das am 22.03.2022 erlassen wurde und am 01.01.2023 in Kraft treten wird. Die dazugehörige Verordnung wird ebenfalls demnächst vom Staatsrat verabschiedet.

- > den Richtlinien zum Thema "Altersgerechte Wohnbauten" Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur.
- > der ISO-Norm 21524, "Barrierefreiheit von Gebäuden und sonstigen Bauwerken".
- > der SIA-Norm 181, "Schallschutz im Hochbau".
- > dem Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs - Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Bundesamtes für Justiz (BJ)
- > dem Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung des Bundesamts für Sozialversicherungen und des Bundesamts für Bauten und Logistik
- > dem Leitfaden für gute Praxis, «Allgemeine Zugänglichkeit im Spitalbereich» des Spitals Wallis.
- > den «Directives et recommandations sur les infrastructures des établissements socio-éducatif pour adultes du canton de Vaud (DIESE)
- > dem Leitfaden Senior+ "Eine Wohnung für sich ändernde Bedürfnisse -Wie kann ich meinen Wohnraum anpassen oder eine Wohnung auswählen, die meinen Bedürfnissen entspricht?" des Sozialvorsorgeamts des Kantons Freiburg.

Gliederung des Leitfadens

Das nächste Kapitel verweist auf die von der kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) und dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) erlassenen Massnahmen, die die Institutionen beim Betrieb ihrer Gebäude und bei der Umsetzung ihrer Dienstleistungen grundsätzlich beachten müssen. Kapitel 2 erörtert die Baukriterien und anschliessend die Planungskriterien für die verschiedenen Arten von Institutionen/Dienstleistungen. Kapitel 3 übernimmt Empfehlungen aus dem Leitfaden des Spitals Wallis für die Zugänglichkeit für Personen mit Seh- und Hörbehinderungen und/oder geistigen und kognitiven Behinderungen. Die letzten Spezialempfehlungen beziehen sich auf Personen mit eingeschränkter Mobilität. Sie sind zum Teil inspiriert durch den Leitfaden zum Wohnen für Seniorinnen und Senioren, der vom Sozialvorsorgeamt Freiburg erstellt wurde. Kapitel 4 konzentriert sich auf die nachhaltige Entwicklung und die Umwelt, indem es die wichtigsten Bewertungskriterien des Instruments Kompass 21 aufgreift. Kapitel 5 erinnert daran, dass die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen unterworfen sind. Kapitel 6 schliesslich erläutert die Vorgehensweise bei Neubauten oder Renovationen.

1. Regeln der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV), Feuer und Brand, und des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

KGV

Jedes Gebäude unterliegt dem [Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden \(KGVG\)](#)³ und muss daher **eine Freiburger Gebäudeversicherungspolice haben**. Es ist die kantonale Gebäudeversicherung (KGV), die für die Versicherung aller Gebäude im Kanton Freiburg sowie für die Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Elementarereignissen zuständig ist.

Bei einem Neubau oder einer grösseren Renovation muss die sonder- und sozialpädagogische Institution auch eine **Baugenehmigung einholen**, die unter anderem ein **Brandschutzkonzept** enthalten kann. Nach Abschluss der Arbeiten findet eine Bauabnahme durch die Gemeindebehörde statt, bevor die Nutzungsbewilligung erteilt wird.

Während des Betriebs des Gebäudes muss die Gemeinde das Gebäude regelmässig kontrollieren und einen Gebäudekontrollbericht abgeben. Darüber hinaus muss die sonder- und sozialpädagogische Institution eine angemessene Brandschutzorganisation (aktualisiertes Evakuierungskonzept, Sicherheitsfachkraft, usw.) vorgesehen haben. Schliesslich ist anzumerken, dass die KGV die Gemeinden aus technischer Sicht unterstützt, indem sie die Kontrolle von Gebäuden durchführt, die ein hohes Risiko für Personen darstellen.

LSVW

Es wird daran erinnert, dass eine sonder- und sozialpädagogische Institution, welche Tätigkeiten im Bereich der Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Handhabung und des Verkaufs von Lebensmitteln ausübt⁴, bestimmte Hygiene- und Gesundheitsvorschriften einhalten muss, die insbesondere in [der Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern](#)⁵ (HyV) sowie in [der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV\) vom 16. Dezember 2016](#)⁶ festgehalten sind. Im Kanton Freiburg ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) für die Umsetzung der oben genannten Bundesverordnungen zuständig; es führt insbesondere Kontrollen in Form von Inspektionen und Probenahmen für Analysen durch. Darüber hinaus ist die Institution, falls sie solche Aktivitäten durchführt, verpflichtet, [ihre Tätigkeit beim LSVW zu melden](#)⁷.

³ https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/732.1.1

⁴ Es wird daran erinnert, dass die bloße Tatsache, dass eine Betreuungsfachperson für eine oder mehrere Personen in der sonder- und sozialpädagogischen Institution Essen zubereitet (auch wenn es nur punktuell ist), dazu führt, dass die Institution den vom LSVW kontrollierten Regeln unterliegt. Im Zweifelsfall ist es am einfachsten, sich direkt an das LSVW zu wenden.

⁵ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/183/de>

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de>

⁷ <https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/lebensmittel/melde-und-bewilligungspflicht>

2. Baukriterien und Rahmenprogramm für die Infrastruktur nach Typ der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen.

Hier wird allgemein aufgezählt, welche Räume benötigt werden und wie gross sie sein müssen. Dieses Kapitel zielt darauf ab, Gebäude zu bauen, die den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer effektiv entsprechen. Was verpflichtend, verpflichtend mit Ausnahmeregelung oder nur eine Empfehlung ist, entnehmen Sie bitte den Übersichtstabellen auf Seite 4.

2.1. Kriterien für den Infrastrukturbau⁸

Barrierefreiheit: Generell muss die Gestaltung der Infrastruktur den geltenden Normen entsprechen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen oder grossen sozialen Schwierigkeiten gerecht werden, insbesondere der Norm SIA 500 (hindernisfreie Bauten) und den Bestimmungen der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur.

Beleuchtung: Zufuhr von natürlichem Licht und horizontale Sicht nach aussen, auch für Menschen im Rollstuhl.

Aufzüge: Eine Mindestbodenfläche von 1,80 m x 2,70 m ermöglicht mehreren Personen im Rollstuhl oder mit Gehhilfe den gleichzeitigen Zugang, sowie dem Personal mit einem bettlägerigen Patienten. Die Türbreite muss der Bodenbreite des Aufzugs entsprechen.

Treppen: Mit geraden Läufen und Zwischenniveau. Die lichte Mindestbreite des Treppenlaufs muss 1,70 m betragen und die lichte Mindestbreite zwischen den Handläufen muss 1,50 m betragen, auch auf dem Zwischenniveau. Die Stufen müssen eine Höhe von 150 mm und einen Auftritt von 300 mm haben. Die Stossflächen müssen geschlossen sein, dürfen nicht vorstehen und es darf keine Überlappung von einer Stufe auf die andere geben. Es muss darauf geachtet werden, dass unter den Treppen eine freie Höhe von mindestens 2,10 m gewährleistet ist, wenn sie begangen werden. Es ist sehr wichtig, dass Treppen auf beiden Seiten Handläufe haben und dass diese an Richtungsänderungen und auf Zwischenniveaus durchgehend sind. Die Handläufe sollten sich in zwei Höhen befinden: einer 0,90 m über dem Boden, der andere (für kleine Personen) 0,75 m über dem Boden.

Schwellen/Stufen: In der Regel sind in Zirkulationszonen und Korridoren von Sonderbauten keine vorspringenden Schwellen und Stufen zulässig. Es sollte untersucht werden, ob die Nutzerinnen und Nutzer minimale Vorsprünge oder Absätze in der Nähe von Terrassentüren in individuellen Bereichen überwinden können.

Unvermeidbare Schwellen sollten so niedrig wie möglich und niedriger als 25 mm sein, mithilfe von niedrigen Strukturen, versenkbaren Schwellen, Schiebetüren, Schiebetüren mit Hebel usw.

Türbreite: Lichtbreite mindestens 90 cm. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Zimmer mit einer Türbreite von 1,20 m für den Durchgang von Betten vorgesehen wird.

⁸ Dieses Kapitel orientiert sich an den Richtlinien und Empfehlungen zu den Infrastrukturen der sozialpädagogischen Institutionen für Erwachsene des Kantons Waadt (DIESE). Es wurden einige Änderungen vorgenommen, um den Kriterien des Kantons Freiburg zu entsprechen.

Breite der Korridore:

Für einen Rollstuhl geeignet: min. 120 cm
Kreuzung Rollstuhl und Fussgänger: min. 150 cm
Kreuzung von zwei Rollstühlen: min. 180 cm
Mit Manövrierspielraum: min. 140 x 170 cm

Nasszellen und Küchen: rollstuhlgängig, inkl. Ausstattung gemäss den Vorschriften der Norm SIA 500 (hindernisfreies Bauen).

Rampen: Wenn Rampen unvermeidbar sind, maximale Steigung 6%, ideal max. 4%, ausgestattet mit Handläufen und mit Ruheplattformen maximal alle 10 Meter, Mindestlänge 1,40 m. Wenn eine steilere Rampe erforderlich ist, sollte daneben ein Aufzug oder eine Hebebühne vorgesehen werden.

Bedienelemente (Schalter, Griffe usw.): Ideale Höhe von 0,70 m bis 0,80 m über dem Boden, jedoch höchstens 1,10 m. Vor den Bedienelementen sollte auf beiden Seiten ein Freiraum von mindestens 0,80 m vorhanden sein.

Lärmschutz: Besondere Sorgfalt wird auf die Raumakustik gelegt, indem die erhöhten Anforderungen der SIA-Norm 181 (Lärmschutz) angewendet werden. Besondere Anforderungen können von Fall zu Fall festgelegt werden, insbesondere wenn aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten spezielle Bestimmungen erforderlich sind.

2.2. Rahmenprogramm für die Infrastruktur

Die Ämter (SVA und SoA) übernehmen teilweise das [Richtprogramm](#)⁹ des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Bauten und Logistik. Das Kapitel ist wie folgt aufgebaut: Zuerst gibt es den Teil, der sich mit der Unterbringung für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie Suchtkranke befasst (Heim mit und ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe), danach geht es um die geschützten Werkstätten (Beschäftigung, Produktion) und die Tagesstätte für die gleichen Gruppen und schliesslich um die gemeinsamen Räumlichkeiten für das Wohnen und die Werkstätten. Die letzten beiden Unterkapitel betreffen das Rahmenprogramm für sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene sowie für sonderpädagogische Institutionen.

⁹https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/ASE/Behinderung/Richtprogramm_IV-Bauten.pdf

2.2.1. Heime mit und ohne Beschäftigung

1.1	Unterbringung	Die aufgenommenen Personen werden in der Regel in unabhängigen, familienähnlichen Gruppen betreut. Die Gruppe besteht aus 6 bis maximal 10 Personen. Die aufgenommenen Personen leben in der Regel in Einzelzimmern.	M ²
	<i>Räume nach Wohngruppen</i>		
1.1.1	Individualbereich	mit Lavabo; flexible Möblierbarkeit; 1-Bettzimmer 2-Bettzimmer Im Normalfall soll das Zimmer eine Breite von min. 3,2 m aufweisen (mögliches Querstellen des Bettes bei Pflegebedürftigen)	12-16 18-22
1.1.2	Wohn- und Essbereich	unterteilbar für stille und lärmige Tätigkeiten; mit abgeschlossener oder offener Familienküche Platzbedarf ohne Verkehrsfläche: 8 - 10 m ² pro Menschen mit Behinderungen evtl. mit Aussensitzplatz oder Balkon	
1.1.3	Dienstzimmer	für Nachtwache und als Stützpunkt, Apotheke mit eigener Nasszelle (Dusche/WC/Lavabo); insgesamt	18-20
1.1.4	Dusche	2 rollstuhlgängige Duschen	5
1.1.5	WC	2 rollstuhlgängige WCs, ggf. mit je einem Duschablauf	5
1.1.6	Bad	mit normaler Badewanne	5
		<i>Die Räume 1.1.4 bis 1.1.6 können kombiniert werden</i>	
1.1.7	Pflegebad	<i>anstelle von Bad 1.1.6;</i> mit 3-seitig freistehender Wanne, WC, Dusche, Lavabo	14-18
1.1.8	Gruppengarderobe	beim Eingang zur Gruppe, offen; evtl. mit Abstellplatz für Rollstühle	6-8
1.1.9	Réduit	für die Gruppenwäsche, Haushalts- und Pflegematerial	8-12
1.1.10	Putzraum	mit Ausgussbecken	6
1.1.11	Ausgussraum	für den Pflegedienst; evtl. mit Steckbeckenspülapparat; Schmutzwäscheablage	6

2.1	Beschäftigung im Heim (nur bei Heimen mit Beschäftigung)	In der Regel sind Ess- und Wohnflächen in den Beschäftigungsflächen enthalten.	
2.1.1	Beschäftigungsfläche	Zusätzlich zum Wohn- und Essbereich (Ziff. C 1.1.2 / 8-10 m ²) vorsehen: 5,0 m ² pro Menschen mit Behinderungen für die integrierte Beschäftigung	
2.1.2	Materialraum	nach Bedarf	

2.2.2. Geschützte Werkstätten (Produktion und Beschäftigung) und Tagesstätte

Produktionswerkstätte

	Werkstätten sind vom Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen abhängig.		
3.1	Arbeitsbereich und Ausbildung Die Arbeitsbereiche werden je nach Bedarf durch bewegliche oder feste Wände abgetrennt. Gesamtflächenbedarf der Zonen 3.1.2 - 3.1.9, 17 bis 23 m ² pro Arbeitsplatz.		M ²
3.1.1.	Produktionswerkstätte	Flächenbedarf: 7,0 bis 20,0 m ² pro Produktionsplatz Gruppengröße: 6 bis 30 Personen. Einige Werkstätten mit schwerer Handhabung, Schreinereien oder Schlossereien, können nach Absprache grössere Flächen benötigen.	
3.1.2	Lager	Hauptlager in unmittelbarer Nähe der Werkstätten; je nach Bedarf Regale einplanen. Platzbedarf pro Arbeitsplatz (für Arbeitsraum und Lager zusammen): je nach Art der Arbeit 14 - 40 m ² . Die Lagerfläche kann zur Arbeitsfläche bis im Verhältnis von 1:1 stehen. Einige Werkstätten mit schwerer Handhabung, Schreinereien, Schlossereien, können nach Absprache grössere Flächen benötigen.	
3.1.3	Warenannahme und Spedition	mit Vordach für die Handhabung mit einem Stapler, witterungsgeschützt; je nach Betriebskonzept feste oder mobile Rampe oder Hebebühne vorsehen. Flächenbedarf für einfache Werkstätten mit üblicher Handhabung	40-50

		Flächenbedarf für grosse, diversifizierte Werkstätten mit entsprechender Handhabung	50-100
3.1.4	Vorbereitungsraum	für Arbeitsvorbereitung und Werkzeugvertrieb	35-45
3.1.5	Ausbildungsraum	für das Unterrichten von Allgemein- und Berufswissen, die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen, Personalschulungen, Konferenzen usw. mit Lavabo, Schränken, fester oder beweglicher Wandtafel	40-50
3.1.6	Materialraum	für Schulmaterial	10-12
3.1.7	Pausenraum	nur vorsehen, wenn kein Essraum/Cafeteria in der Nähe besteht (unter dem gleichen Dach) Platzbedarf: 0,5 - 1.0 m ² pro Arbeitsplatz	
3.1.8	Ruheraum	Flächenbedarf: 4,0 m ² pro Liege; nach Möglichkeit mit anderen Aktivitäten kombinieren (z. B. Sanitätszimmer, Sitzungszimmer, Einzeltherapiezimmer); mit Lavabo; ggf. Abstellraum vorsehen	15-20
3.1.9	Sanitätszimmer	auch als Arztzimmer und für Einzeltherapien verwendbar; mit Lavabo	15-20
3.1.10	Verkaufslokal	gegebenenfalls mit angrenzendem Lagerraum	
3.1.11	Garderoben	nach Geschlechtern getrennt; nach Möglichkeit flexibel unterteilbar; mit genügend Garderobenschränken, Lavabos oder Handwaschrinnen Platzbedarf: 1,0 bis 1,5 m ² pro Person	
3.1.12	WC-Anlagen	nach Geschlechtern getrennt; davon mindestens je ein rollstuhlgerechtes WC für Männer und Frauen Grundlegende Anforderungen: Mindestens ein zusätzliches WC pro 8-10 Plätze separate WCs für das Personal einplanen	
3.1.13	Duschen	nach Geschlechtern getrennt; in der Nähe der Garderoben	
3.1.14	Putzraum	mit Ausgussbecken	6

3.1.15	Deponie/Abstellplatz	für Industrie-Leergüter, Paletten, Container für getrennte Entsorgungen von Abfall, Lagerung von Altstoffen, usw.; evtl. überdeckt	
--------	----------------------	--	--

Beschäftigungsstätte und Tagesstätte

4.1	Beschäftigungsstätte und Tagesstätte	im Prinzip wie eine geschützte Werkstatt organisiert.	
4.1.1	Beschäftigungs- raum	Fläche pro Beschäftigungsplatz: 7,0 - 10,0 m ² Gruppengröße: 6 -15 Personen für grössere Geräte eine zusätzliche Fläche von 4,0 - 5,0 m ² einplanen	
4.1.2	Lager	Flächenbedarf: 1,0 bis 1,5 m ² pro Beschäftigungsplatz	
4.1.3	Pausenraum	nur vorsehen, wenn kein Essraum/Cafeteria in der Nähe (unter dem gleichen Dach) vorhanden ist. Platzbedarf: 0,5 bis 1,0 m ² pro Beschäftigungsplatz	
4.1.4	Ruheraum	Platzbedarf: 4,0 m ² pro Liegestelle; nach Möglichkeit mit anderen geeigneten Aktivitäten kombinieren (z. B. Sanitätszimmer, Sitzungszimmer, Einzeltherapie); mit Lavabo; evtl. mit Abstellraum	15-20
4.1.5	Garderoben	falls notwendig; können auch frei zugänglich sein	
4.1.6	WC-Anlagen	nach Geschlechtern getrennt; davon mindestens je ein rollstuhlgerechtes WC für Männer und Frauen; generell grössere Anzahl als bei geschützten Werkstätten	
4.1.7	Personalraum	für Sitzungen, Vorbereitungen, Aufenthalt	22-25
4.1.8	Duschen	rollstuhlgängig; im Bereich der Garderoben	5
4.1.9	Putzraum	mit Ausgussbecken	6

2.2.3. Gemeinschaftsräume in Heimen mit/ohne Beschäftigung, Werkstätten und Tagesstätten

5.1	Eingangs- und Gemeinschaftsbereich	<p>Eingangshalle, Räume für Veranstaltungen, Ess- oder Mehrzweckraum, Freizeit usw.</p> <p>Räume einzeln und kombiniert verwendbar, mit allfälliger Unterteilung</p> <p>Gesamtflächenbedarf von 4 bis 7 m² pro aufgenommene Person für 5.1.2 - 5.1.7</p>	M ²
5.1.1	Haupteingang	überdacht, mit Windfang	
5.1.2	Eingangshalle	<p>in direkter Verbindung mit dem Treppenhaus und dem Lift; mit klaren Orientierungshinweisen; mit allfälliger Schmutzschleuse oder Abstellplatz für Rollstühle;</p> <p>Besuchergarderobe rollstuhlgängig</p>	
5.1.3	Mehrzweckraum	Platzbedarf: 1,0 bis 1,5 m ² pro Person, bei Bedarf eine feste oder mobile Bühne mit einer Grösse von 20 bis 40 m ² einplanen	
5.1.4	Stuhlmagazin	für Stuhlreserven und mobile Garderoben bei grösseren Anlässen	15-20
5.1.5	Essraum	Platzbedarf: 1,5 - 2,0 m ² pro verpflegte Person	
5.1.6	Cafeteria	bei Haupteingang/Eingangshalle, angrenzend oder in Nähe zu Essraum 5.1.5 bzw. Mehrzweckraum 5.1.3 gelegen	
5.1.7	Freizeitraum	für gruppenübergreifende, allgemeine Nutzung; evtl. im Untergeschoss; z.B. Tischtennis, Tischfussball, Basteln, Disco; Anzahl Räume je nach Heimgrösse; Fläche pro Raum	30-40
5.1.8	Office	<p>Gegebenenfalls an den Essraum 5.1.5 angrenzend, falls keine Betriebsküche geplant wird; für das Aufbereiten und Verteilen des angelieferten Mittagessens und für das Lagern und Abwaschen des Geschirrs;</p> <p>Fläche je nach Warmhaltekonzept, Verteilungsart und Anzahl der verpflegten Personen</p>	10-30
5.1.9	WC-Anlage	geschlechtergetrennt; 1 WC für ca. 15 - 20 Personen, wovon mindestens 1 rollstuhlgängiges WC; diese WC-Anlagen können mit den Anlagen 5.3.5 kombiniert werden	

5.1.10	Putzraum	mit Ausgussbecken	6
5.1.11	Ausbildungsraum	für Menschen mit Behinderungen, die im Bereich Hauswirtschaft tätig sind; Nutzungsüberlagerung z.B. mit Raum 5.1.3 / 5.1.5 / 5.5.3	
5.2	Hydrotherapie	Es sind technisch einfache und kostengünstige Lösungen anzustreben.	
5.2.1	Raum mit Therapiebecken	z.B. Wanne bis 4 m ²	15-20
5.2.2	Therapiebad	In grossen Institutionen mit entsprechendem Konzept können ausnahmsweise Therapiebäder eingerichtet werden. Gesamtfläche bis Therapiebecken: Wasserfläche bis 25 m ² evtl. mit Umgang für Personal; Patientenhebergerät, Hubboden <i>Empfehlung: Planung durch Fachspezialisten</i> angrenzend: nach Geschlechtern getrennt, Garderobe, rollstuhlgerechte Dusche und WC	65 15
5.3	Verwaltung		
5.3.1	Büros	mit 1 Arbeitsplatz oder für Einzelbesprechungen mit 2 Arbeitsplätzen	12-16 18-22
5.3.2	Sitzungszimmer	je nach Bedarf; mit anderen Aktivitäten kombinierbar	20-30
5.3.3	Nebenraum	für Kopier- und Druckgeräte und als Lager für Büromaterial	10-12
5.3.4	Archiv		15-20
5.3.5	WC-Anlage	je nach Bedarf, wovon mindestens ein rollstuhlgerechtes WC; evtl. kombiniert mit den Anlagen 5.1.9	
5.4	Versorgung		
5.4.1	Anlieferung	zum Versorgungsbereich	
5.4.2	Betriebsküche	Angrenzend an den Essraum 5.1.5; Platzbedarf (ohne Nebenräume): 0,5 - 0,8 m ² pro verpflegte Person, unter Berücksichtigung der LSVW-Normen, die eingehalten werden müssen	

		<i>Empfehlung: Detailplanung durch Küchenbaufirma</i>	
5.4.3	Nebenräume zur Küche	je nach Verpflegungskonzept und betrieblicher Notwendigkeit, Platzbedarf: 0,5 - 1,0 m ² pro verpflegte Person	
	Office Econonomat		6-10
	Kühlräume	für Normal- und Tiefkühlung	
	Büro	oder Arbeitsecke des Küchenchefs.	
	Lebensmittellager	evtl. kombiniert mit Getränkelager	15-25
	Getränkelerager	evtl. kombiniert mit Lebensmittellager oder in der Nähe der Anlieferung 5.4.1	10-15
	Lagerraum	für leere Flaschen oder Verpackungen	6-10
5.4.4	Gemeinschaftliche Waschküche und Wäschekammer	für den ganzen Heimbetrieb; Annahme der Schmutzwäsche, Sortieren; Waschküche, Waschmittellager, Trocknungsraum, Bügel- und Nähraum, Wäscheverteilung usw. Flächenbedarf: 1,4 bis 1,8 m ² pro Bewohner/in <i>Hinweis: Bügel- und Flickraum separat, mit Tageslicht.</i>	
5.4.5	Kleinwaschküche	je nach Konzept, für individuelle Wäsche	6-10
5.4.6	Werkstatt	für den Hauswartdienst	15-20
5.4.7	Schrankraum	für Sommer/Winterkleider und persönliche Effekten der Bewohnerinnen und Bewohner; Platzbedarf: 1,0 - 1,5 m ² pro Person	
5.4.8	Lagerräume	für Haushaltsartikel und Pflegematerial; Platzbedarf: ca. 1,0 m ² pro Person	
5.4.9	Zivilschutzraum	gemäss Vorschriften; Ausführung nach Weisung TWP oder TWS; auch als Lager- und Abstellraum verwendbar	
5.4.10	Technische Räume	Platzbedarf gemäss Angaben der Fachingenieurbüros	
5.4.11	WC-Anlagen	evtl. kombiniert mit den Anlagen 5.5.2	
5.4.12	Putzraum	mit Ausgussbecken	6
5.4.13	Abstellplatz	für Container; in der Nähe der Anlieferung	

5.5	Personal		
5.5.1	Garderoben	für das Verwaltungs- und Hausdienstpersonal (auch Teilzeitpersonal); geschlechtergetrennt; mit Garderobeschränken und Lavabos Platzbedarf: 0,7 - 1,0 m ² pro Person	
5.5.2	WC und Duschen	zu den Garderoben; evtl. kombiniert mit den Anlagen 5.4.11	
5.5.3	Aufenthaltsraum	für Arbeitspausen, Besprechungen und evtl. als Essraum für Personal, das nicht in den Wohngruppen isst; Platzbedarf: min. 1,5 m ² pro Person	15
5.6	Verschiedenes		
5.6.1	Terrasse Gartensitzplatz		
5.6.2	Abstellraum	für Velos, Freizeitgeräte usw. von Menschen mit Behinderungen	
5.6.3	Einstellraum	für Gartenmobiliar und Gartengeräte des Hausdienstes; evtl. in Kombination mit Abstellraum 5.6.2	
5.6.4	Fahrradunterstand	gemäss den Empfehlungen der Gemeinde	
5.6.5	Garage	oder Unterstand für die nötigen Betriebsfahrzeuge (Busse für Menschen mit Behinderungen)	
5.6.6	Parkplätze	in ausreichender Anzahl, auch für Menschen mit Behinderungen; ausserhalb von Fussgängerzonen; die Anzahl der Behindertenparkplätze mit einer Breite von 3,50 m und einem Gefälle von max. 2 % muss mindestens 1/6 der Anzahl Betreuungsplätze betragen; soweit möglich, sollten Behindertenparkplätze überdacht sein, um ein geschütztes Verlassen des Fahrzeugs zu ermöglichen	

2.2.4. Aussenwohngruppe

Die Kriterien dürfen nicht über die des Heims ohne Beschäftigung hinausgehen (vgl. Kapitel 2.2.1).

2.2.5. Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene

Das SVA bezieht sich auf das Bauhandbuch [Erziehungseinrichtungen des Bundesamtes für Justiz \(BJ\)](#)¹⁰, und das [Richtraumprogramm](#)¹¹ des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Bauten und Logistik in Bezug auf die baulichen Anforderungen für Jugend- und Erziehungseinrichtungen.

Bei sonder- und sozialpädagogischen Institutionen, die nicht vom BJ subventioniert werden, wendet das Amt analog die Kriterien des BJ an, allerdings wird bei bestimmten Ausnahmen eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

2.2.6. Sonderpädagogische Institutionen

Das SoA bezieht sich auf das [Richtraumprogramm](#)¹² des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Bauten und Logistik in Bezug auf die baulichen Anforderungen für Institutionen für Minderjährige und Erziehungseinrichtungen. Die Standards für Klassenzimmer sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Aufgrund der Besonderheiten und Bedürfnisse bestimmter Klassen und/oder spezieller Räume können jedoch beim SoA Ausnahmen beantragt werden.

Schule

6.1.1	Klassenzimmer	Klassenzimmer, die einen Wasseranschluss bieten (höhenangepasstes Lavabo) und über ausreichend Schränke und eine Apotheke verfügen Es wird empfohlen, dass die Klassen über individuelle, miteinander verbundene Räume verfügen, in denen sich ein Erwachsener mit maximal 3-4 Kindern aufhalten kann.	45-60 m ² 15
6.1.2	Therapieräume und Räume für kreative Aktivitäten	Räume für Einzeltherapie (Büro) oder Gruppentherapie Musik- und Rhythmikraum Raum für Psychomotorik	15-20 60 60

¹⁰<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/baubetraege/hb-jugendliche-d.pdf.download.pdf/hb-jugendliche-d.pdf>

¹¹https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/ASE/Behinderung/Richtraumprogramm_IV-Bauten.pdf

¹²https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/ASE/Behinderung/Richtraumprogramm_IV-Bauten.pdf

		Snoezelraum	40
		Raum für textiles technisches Gestalten	45-60
		Raum für technisches Gestalten	45-60
		Raum für technische Werkstätten (Maschinen und Werkbänke)	20
		Lehrküche	20-35
		Lagerräume	20
		Reinigungsräume	10
		Wartezimmer	10
6.1.3	Küche - Mensa	Grossküche (je nach Anzahl Mahlzeiten)	40-60
		Economat und Lagerraum für die Küche	40
		Mensen (je nach Schülerzahl)	30-60
6.1.4	Spezifische Räume	Räume können gemietet werden (Fitnessstudio, Schwimmbad, usw.).	
6.1.5	Direktion und gemeinsame Funktionen	Direktionsbüro	20
		Büro pädagogische-r Leiter-in	20
		Lehrerzimmer	30-45
		Krankenstation	10

Internat

7.1	Unterkunft	Die aufgenommenen Personen werden in der Regel in autonomen, familienähnlichen Gruppen betreut. Die Gruppe besteht aus 5 bis maximal 10 Personen. Die aufgenommenen Personen leben in der Regel in Einzelzimmern.	M ²
	<i>Räume nach Wohngruppen</i>		
7.1.1	Individualbereich	Flexible Möblierbarkeit; mit Lavabo 1-Bettzimmer	12-16 18-22

		2-Bettzimmer Die Mindestbreite eines Zimmers muss 3,2 m betragen (ermöglicht es, das Bett für die Pflege quer zu stellen).	
7.1.2	Wohn- und Essbereich	unterteilbar für stille und lärmige Tätigkeiten; mit abgeschlossener oder offener Familienküche Platzbedarf: 8 - 10 m ² pro Kind, ohne Verkehrsflächen Aussensitzplatz oder Balkon vorsehen	
7.1.3	Dienstzimmer	für Nachtwache und als Stützpunkt, Apotheke; mit angrenzender Nasszelle (Dusche/WC/Lavabo), insgesamt	18-20
7.1.4	Dusche	jeweils 2 rollstuhlgerechte Duschen	5
7.1.5	WC	2 rollstuhlgerechte WCs, ggf. mit je einem Duscha Ablauf	5
7.1.6	Bad	mit normaler Badewanne	5
		<i>Die Räume 7.1.4 - 7.1.6 können miteinander kombiniert werden.</i>	
7.1.7	Therapiebad	<i>anstelle von Bad 7.1.6;</i> mit Badewanne (3-seitig freistehend), Dusche, WC, Lavabo	14-18
7.1.8	Gruppengarderoben	beim Eingang zur Gruppe; offen oder abgeschlossen; evtl. Abstellplatz für Rollstühle	6-8
7.1.9	Reduit	für Gruppenwäsche, Haushalts- und Pflegematerial	8-12
7.1.10	Putzraum	mit Ausgussbecken	6
7.1.11	Ausgussraum	für den Pflegedienst; evtl. mit Steckbeckenspülapparat; auch für Schmutzwäscheablage	6

3. Spezielle Empfehlungen für gehörlose/hörgeschädigte, blinde/sehbehinderte Menschen, Menschen mit intellektuellen oder kognitiven Beeinträchtigungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität

Die speziellen Empfehlungen für gehörlose/hörgeschädigte Menschen, blinde/sehbehinderte Menschen, Menschen mit intellektuellen oder kognitiven Behinderungen in diesem Kapitel sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Elemente, die man im Leitfaden einer guten Praxis, Allgemeiner Zugang im Spitalbereich des Spitals Wallis, finden kann. Für weitere Informationen können Sie sich darauf [beziehen](#)¹³. Die Empfehlungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind dem Leitfaden des Spitals Wallis, [dem Leitfaden Senior+](#)¹⁴ "Eine Wohnung für sich ändernde Bedürfnisse" des SVA sowie den Richtlinien "Altersgerechte Wohnbauten" der Schweizerischen Fachstelle für hindernisfreie Architektur entnommen.

Diese Empfehlungen gelten zusätzlich zu den Baukriterien und dem oben genannten Richtraumprogramm. Sie enthalten die wichtigsten Elemente, die für jede Behinderung zu berücksichtigen sind.

3.1. Hörbeeinträchtigungen

- > Prinzip der zwei Sinne: jede Information hat über auditive und visuelle Kanäle zu erfolgen, die Bedingungen müssen optimal sein, der Ton klar und ohne Resonanz, die Sicht komfortabel und vollständig.
- > Grossräumige Bereiche: für Personen, die sich in Zeichensprache verständigen, muss der Konversationsbereich grösser sein als für ein mündliches Gespräch; grossräumige Bereiche ermöglichen es, sich eher auf die Konversation zu konzentrieren als auf die Hindernisse auf dem Weg; grossräumige Bereiche ermöglichen ebenfalls eine Anordnung im Kreis, welche die Kommunikation mit gehörlosen/schwerhörigen Personen enorm erleichtert.
- > Verglaste Bereiche: Sie erleichtern die räumliche Information und Orientierung und tragen zu einem Gefühl der Sicherheit bei.
- > Sichtpunkte auf den verschiedenen Elementen einer Struktur, gegebenenfalls zwischen Zimmern, Sicht aus Distanz (der Wahrnehmungswinkel ist für gehörlose Personen wichtiger als für hörende Personen).
- > Runde Elemente bevorzugen (Tische, Bänke, usw.): Sie fördern den Zugang zur räumlichen Information und die Konversation.
- > Optimale Kontraste.
- > Einförmige Flächen, nicht blendend.
- > Nach Möglichkeit indirekte Beleuchtung, einförmig, nicht blendend, gegebenenfalls mit Dimmern ausgestattet.
- > Induktive Höranlagen.

3.2. Sehbeeinträchtigungen

- > Weg frei von Hindernissen und Vorsprüngen.

¹³https://infrastructures.hopitalvs.ch/wp-content/uploads/2016/11/2016_Spital-Wallis_Leitfaden-Zug%20%C3%A4nglichkeit-Spitalinfrastruktur_DE.pdf

¹⁴<https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-11/senior%2B-eine-wohnung-fur-sich-andernde-bedurfnisse-druckversion.pdf>

- > Optimale Kontraste.
- > Für eine optimale Verteilung des Lichts muss der Reflexionsfaktor der Decken mindestens 0,8 und derjenige der Wände mindestens 0,4 betragen.
- > Die Farben müssen matt sein, um jede Blendung durch Reflexion zu verhindern.
- > Die Fussleisten müssen dieselbe Farbe wie die entsprechende Wand aufweisen und dürfen nicht der Farbe des Bodens entsprechen, wie es im Allgemeinen der Fall ist, damit die Betroffenen sich die Grösse des Raumes genau vorstellen können. Es ist möglich, eine Fussleiste auszuwählen, die sowohl zum Boden als auch zur Wand einen farblichen Kontrast aufweist. Das bedeutet jedoch eine zusätzliche Einschränkung.
- > Einförmige Flächen, nicht blendend.
- > Einförmiger Bodenbelag: angrenzende Böden mit einem hohen Kontrast können als unterschiedliche Höhen wahrgenommen werden, was verunsichern kann.
- > Nach Möglichkeit indirekte Beleuchtung, einförmig, nicht blendend, gegebenenfalls mit Dimmern ausgestattet.
- > Prinzip der zwei Sinne: jede Information hat über auditive und visuelle Kanäle zu erfolgen, die Bedingungen müssen optimal sein, der Ton klar und ohne Resonanz, die Sicht komfortabel und vollständig.
- > Information in Relief.
- > Information in Blindenschrift.
- > Führungselemente im Bau integriert (Wände, Fussleisten, usw.), gegebenenfalls taktil-visuelle Markierungen.

3.3. Intellektuelle/kognitive Beeinträchtigungen

- > Optimale Kontraste.
- > Einförmige Flächen, nicht blendend.
- > Einförmiger Bodenbelag: angrenzende Böden mit einem hohen Kontrast können als unterschiedliche Höhen wahrgenommen werden, was verunsichern kann.
- > Nach Möglichkeit indirekte Beleuchtung, einförmig, nicht blendend, gegebenenfalls mit Dimmern ausgestattet.
- > Prinzip der zwei Sinne: jede Information hat über auditive und visuelle Kanäle zu erfolgen, die Bedingungen müssen optimal sein, der Ton klar und ohne Resonanz, die Sicht komfortabel und vollständig.
- > Einfache, intuitive und explizite Signaletik, Farbcodes zur Unterscheidung der Stockwerke, Abteilungen, usw.
- > Informationen (Broschüren, Flyer, usw.) in Bildern, in vereinfachter Schrift und Orthographie vorsehen.
- > Gesicherte Fenster über entfernbar Griffe.

3.4. Eingeschränkte Mobilität

- > Weg frei von Hindernissen und Vorsprüngen.
- > Bodenbelag: rutschfest, auch wenn der Boden schmutzig oder nass ist, nicht reflektierend, einfarbig oder mit kontrastarmen Mustern; Ebenheit und Härte des Bodens gewährleisten, schmale Fugen, Parkett und Laminat: matt; harte Textilbeläge mit geringem Rollwiderstand.
- > Türen und Schwellen sichern (vgl. Kap. 2.1).
- > Erleichtertes Öffnen der Türen.

- > Sicherstellen, dass der Zugang zu den Ein- und Ausgängen der Räumlichkeiten für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist.
- > Optimale Kontraste.
- > Soweit möglich indirekte Beleuchtung, gleichmässig, blendfrei, ggf. mit Dimmern ausgestattet.

4. Nachhaltiges Bauen, sanfte Mobilität und Umwelt

In diesem Kapitel finden Sie wichtige Elemente im Zusammenhang mit nachhaltigem Bauen, sanfter Mobilität und der Umwelt.

4.1. Sanfte Mobilität und Zugänglichkeit

Um Zugang zur Infrastruktur zu haben, sollte die sanfte Mobilität gefördert werden oder andernfalls ein Transportkonzept entwickelt werden, das es einerseits den Begünstigten ermöglicht, entfernte soziale Aktivitäten zu erreichen und andererseits ihren Besuchern erlaubt, sich vor Ort zu begeben.

Unter sanfter Mobilität verstehen wir (in Anlehnung an die Kriterien von Kompass 21) Projekte, die die Verdichtung von Ortskernen fördern. Durch die Wahl von Standorten mit guter Zentralität für die Ansiedlung von Dienstleistungen können die zurückgelegten Entfernungen und damit die Auswirkungen des Verkehrs verringert sowie die Integration der aufgenommenen Personen in den sozialen Raum gefördert werden. Es sollten auch Massnahmen gefördert werden, die zu einer Änderung der Fortbewegungsart zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel und der sanften Mobilität (zu Fuss oder mit dem Fahrrad) führen. Darüber hinaus werden durch die Kontrolle des Verkehrs in den Zentren schädliche Auswirkungen auf lokaler Ebene vermieden.

Auch wenn die sanfte Mobilität gefördert werden soll, muss eine Anfahrt mit dem Auto dennoch in Betracht gezogen werden. Aus diesem Grund empfehlen wir Parkplätze in der Nähe der Infrastruktur. Parkplätze für Menschen mit Behinderungen sollten vorgesehen werden. Die Anzahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen, die 3,50 m breit sind, ein Gefälle von max. 2 % aufweisen, sollte mindestens 1/6 der Anzahl der Gästeparkplätze betragen. Soweit möglich, sollten die Parkplätze überdacht sein.

Es sollte auch über die Einrichtung von Parkplätzen mit elektrischen Ladestationen nachgedacht werden, damit Elektro- und Hybridautos aufgeladen werden können. Diese Parkplätze und Ladestationen müssen denselben Richtlinien wie normale Parkplätze für Menschen mit Behinderungen entsprechen. Darüber hinaus muss die maximale Höhe der Bedienelemente der Ladestation 1,1 m betragen. Schliesslich werden die Parkfelder sowie das Symbol "Ladestation" im Parkfeld gemäss Art. 79 Abs. 4 Bst. d und Abs. 5 der Signalisationsverordnung (SSV)¹⁵ gelb markiert.

4.2. Minergie-Bauten

Gemäss dem Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe) und dem Energiereglement vom 05. November 2019 (EnR) verpflichtet der Kanton Freiburg dazu, dass alle neuen oder vollständig renovierten öffentlichen Gebäude die Kriterien erfüllen, die der Vergabe des Labels Minergie-P

¹⁵ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV - SR 741.21)

oder Minergie-A entsprechen (Art.36 EnR). Ausnahmen können für renovierte Gebäude gewährt werden, bei denen der Einbau einer kontrollierten Lüftung zu unüberwindbaren Problemen führt, sowie für renovierte Gebäude, bei denen sich die Mehrinvestitionen als unverhältnismässig erweisen würden.

4.3. Kompass 21

Die Verwendung des Bewertungsinstruments für nachhaltige Entwicklung Kompass 21 ist für alle Bauten über 2 Millionen sowie für alle Renovationen über 1 Million obligatorisch. In allen anderen Fällen wird eine Kompass 21-Bewertung dringend empfohlen. Das Instrument ist auf drei Bereiche ausgerichtet: Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Jeder dieser Bereiche umfasst unterschiedliche Kriterien. Im Folgenden finden Sie die Bewertungskriterien. Die hier aufgeführten Kriterien sind für sonder- und sozialpädagogische Institutionen besonders relevant. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website von Kompass 21¹⁶ und erstellen ein kostenloses Konto.

4.3.1. Wirtschaft

1.1 Wertschöpfung und Verteilung des Wohlstandes

nicht relevant.

1.2 Rahmenbedingungen für die Wirtschaft

nicht relevant.

1.3 Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

nicht relevant.

1.4 Öffentliche Finanzen

Es muss darauf geachtet werden, dass die finanzielle Bilanz ausgewogen ist und die Verschuldung der öffentlichen Haushalte erträglich bleibt. Finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand müssen begründet werden und die Funktionsfähigkeit des Staates darf für zukünftige Generationen nicht gefährdet werden. Die regionale und überregionale Zusammenarbeit muss gefördert werden.

1.5. Machbarkeit des Projekts

Diejenigen Projekte sind positiv zu beurteilen, deren Machbarkeit analysiert und deren mittelfristige Durchführbarkeit nachgewiesen ist. Positive Projekte sind diejenigen, die die Betriebskosten im Griff haben, deren Risiken klar identifiziert sind und die schon sehr früh in der Planung die rechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Die rechtzeitige Erneuerung der Infrastruktur muss gewährleistet sein.

1.6. Bedürfnisbezogenheit und Angemessenheit des Projektes

¹⁶ <http://www.kompass21.ch/>

Ein Projekt wird positiv beurteilt, wenn es sein Umfeld eingehend untersucht hat, in Übereinstimmung mit übergeordneten Programmen und Zielen steht, eine ständige Qualitätsverbesserung anstrebt und eine optimale Nutzung der ausgemachten Potenziale vorsieht.

4.3.2. Umwelt

2.1. Biologische Vielfalt und Naturraum

Aktivitäten sind zu fördern, die den Lebensraum der heimischen Fauna und Flora schützen oder verbessern. Primär zu erhalten sind die Lebensräume seltener und bedrohter Arten und weitgehend unberührte Flächen. Die Biodiversität soll als Ganzes möglichst erhalten bleiben, auch in bewohnten und landwirtschaftlich genutzten Zonen, wo die Artenvielfalt ebenso bemerkenswert sein oder werden kann. Ein sich selbst regulierendes Gleichgewicht der Tier- und Pflanzenpopulationen soll angestrebt werden. Eingriffe sollten nur dort erfolgen, wo dieses Gleichgewicht nicht natürlich zustande kommen kann.

2.2 Energie

Eine Reduktion des Energieverbrauchs sowie der Einsatz erneuerbarer und einheimischer Energiequellen muss bei Sanierungen und Neubauten angestrebt werden. Sowohl der Dienstleistungssektor als auch die Industrie müssen ihren Energieverbrauch drosseln. Unnötige energieintensive Leistungen müssen vermieden werden. Materialien und Produkte mit geringem Gehalt an grauer Energie sind zu bevorzugen. Energie sollte aus erneuerbaren und in der Nähe liegenden Quellen bezogen werden.

2.3 Mobilität und Raum

Projekte zur Verdichtung der Ortszentren sind zu fördern. Indem zentrale Lagen für die Ansiedlung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen ausgewählt werden, können die zurückgelegten Distanzen und die Folgen der reduzierten Mobilität verringert werden. Das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) soll der Nachfrage angepasst werden und die Bevölkerung soll ermuntert werden, diese vermehrt zu nutzen. Der Langsamverkehr (zu Fuss, mit dem Velo) soll gefördert und dessen Sicherheit verbessert werden. Der Langsamverkehr fördert auch die Gesundheit, da er keine Schadstoffemissionen verursacht und zur Körperbewegung verhilft. Der Verkehr im Zentrum der Ortschaften soll minimiert werden, auch durch Bemühungen der Wirtschaft (Reduktion der Schadstoffemissionen und der Lärmbelastigungen). Alle möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belästigungen durch den Luftverkehr müssen in Betracht gezogen werden.

2.4. Ressourcenverbrauch und Wiederverwertung

Der Beitrag des Projektes zur Senkung der Abfallerzeugung muss abgeschätzt werden. Die Wahl der Baustoffe und der Materialien, sei es für Infrastrukturanlagen oder in der Industrie, ist von grosser Bedeutung. Die Qualität und die Quantität der produzierten Abfälle hängen von verschiedenen Faktoren ab. Massnahmen zur Senkung des Abfallberges, die bewusste Wahl wiederverwerteter Materialien, die Wiederverwertbarkeit der Materialien und deren geografischer Ursprung beeinflussen die tatsächliche Abfallmenge. Für Produkte und Verbrauchsgüter sind die Verpackung, die Lebensdauer sowie mögliche Alternativen Aspekte, die neben den Materialien, aus denen sie bestehen, die Abfallmenge ebenfalls beeinflussen.

2.5. Umgang mit Wasser und Boden

Positive beurteilte Projekte tragen dazu bei, dass die Wasser- und Bodennutzung effizienter wird. Negativ beurteilte Projekte beeinträchtigen die Verfügbarkeit und Qualität von Wasser und Boden. Bodenverdichtung, Erosion, Verschmutzung und übermäßige Düngung verringern die Fruchtbarkeit von Böden. Das Zubetonieren führt zu einer nahezu irreversiblen Beeinträchtigung der Böden. Die Herausforderungen der Wasserwirtschaft ihrerseits bestehen insbesondere darin, die Verschmutzung der Wasserressourcen durch Chemikalien zu verhindern, aber auch die Abflüsse und den natürlichen Wasserkreislauf im Auge zu behalten. Noch nicht beeinträchtigte Zonen müssen erhalten werden; sie sind auch für die Biodiversität von Bedeutung. Verschmutzte Böden müssen saniert werden.

2.6. Qualität der Innen- und Aussenluft

Projekte, die zu einer Senkung der Emissionen der für den Menschen und die Umwelt schädlichen Gase und von Feinstaub (Stickoxid, Schwefeldioxid, Feinstaub (PM10), Ozon (O₃), die vom Verkehr und bestimmten Industrien stammen) beitragen, werden positiv bewertet. Projekte, die nicht alle Hebel in Bewegung setzen, damit die Luftverschmutzung und die Lärm-, Licht- und elektromagnetischen Belästigungen möglichst beschränkt werden, sind nicht zu unterstützen. Solche Belästigungen sind in bereits stark belasteten Regionen besonders dringend zu beseitigen (Grossstädte, städtische Verkehrsachsen, Transitachsen, usw.). Auch in Wohn- und Arbeitsräumen muss auf eine gute Luftqualität geachtet werden.

2.7. Klimawandel und Risiken

nicht relevant.

4.3.3. Gesellschaft

3.1 Gesundheit und Vorsorge

Projekte sind positiv zu bewerten, wenn sie einen Beitrag zur Förderung der Gesundheit und zur Gesundheitsvorsorge leisten, wenn sie die Qualität und die Zugänglichkeit von Pflegeleistungen fördern oder wenn sie einen Beitrag zur Kostendämpfung leisten. Das Gleiche gilt für Projekte, die einen Beitrag zur Bekämpfung von Krankheiten leisten, die die Kapazitäten an sozialmedizinischen Leistungen erhöhen, die Verkehrs-, Haushalts- und Arbeitsunfälle verringern wollen oder die das Angebot an gesundheitsfördernden sportlichen Aktivitäten erhöhen.

3.2. Ausbildung, sportliche und kulturelle Aktivitäten

Projekte sind positiv zu bewerten, wenn sie die Kohärenz und die Bedürfnisbezogenheit der Ausbildung (obligatorische und nachobligatorische Ausbildung und Berufsbildung) sowie den Ausbau der kulturellen, sportlichen und Freizeitangebote fördern.

3.3. Soziale Kohäsion

Projekte sind positiv zu bewerten, wenn sie die Armut bekämpfen, die (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern, die Integration der Ausländer in die Gesellschaft fördern oder die Integration von marginalisierten Menschen, von behinderten Personen oder der älteren Menschen zu den Zielen haben. Dasselbe gilt für Projekte zur Förderung der sozialen Durchmischung.

3.4. Lebensraum und öffentlicher Raum

Projekte sind positiv zu bewerten, welche den Lebensraum, die Qualität des öffentlichen Raumes, die Identität der Standorte oder die Aneignung des Raumes durch die Bewohner verbessern. Ebenso positiv sind Projekte, die die Aufwertung der Kultur- und Naturlandschaften oder Anliegen des Heimatschutzes zum Ziel haben. Zu begrüssen sind auch die Schaffung von nahe gelegenen Erholungsräumen, die Belebung des kulturellen und sozialen Angebots in den Zentren oder die lokale oder regionale sozio-kulturelle Entwicklung.

3.5. Recht und Sicherheit

Projekte sind positiv zu bewerten, wenn sie sich für die Chancengleichheit, für die Gleichstellung von Mann und Frau, für die soziale Stabilität, für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und für die Verbesserung der Notfalldienste einsetzen.

3.6. Führung, Politik und Vereine

Projekte sind positiv zu bewerten, wenn sie einen hohen Grad an Akzeptanz in der Bevölkerung haben, alle betroffenen Akteure mit einbeziehen, das politische Leben und das Vereinsleben fördern und eine effiziente Organisation aufweisen.

5. Öffentliches Beschaffungswesen

Als Körperschaften, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen, oder als private Institution, die ein Projekt durchführt, das zu mehr als 50% mit öffentlichen Geldern subventioniert wird, oder als Körperschaft, die kantonale oder kommunale Aufgaben wahrnimmt, unterliegen sonder- und sozialpädagogische Institutionen sowohl bei Dienstleistungen als auch bei Bau- und Lieferaufträgen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Für weitere Informationen empfehlen wir Ihnen, den Westschweizer [Leitfaden für das öffentliche Beschaffungswesen](#)¹⁷ zur Kenntnis zu nehmen.

6. Hinweis auf das Verfahren bei Neubauten oder Renovationen

Wenn eine sonder- und sozialpädagogische Institutionen bauen oder renovieren möchte, ist das Verfahren in drei Phasen unterteilt: die Phase der Projektankündigung, die Phase des Vorprojekts und die Phase des endgültigen Projekts. Das Verfahren und die einzureichenden Dokumente werden nachfolgend aufgelistet. Grundsätzlich muss jedes Projekt zunächst im Rahmen des Referenzfinanzplans genehmigt worden sein.

(Das Vorgehen für sozialpädagogische Einrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene finden Sie auf der Website des BJ¹⁸).

¹⁷ <https://www.vd.ch/themes/etat-droit-finances/marches-publics/guide-romand/guide-romand/>

¹⁸ <https://www.bj.admin.ch/bj/fr/Heim/sicherheit/smv/baubeitraege.html>

6.1. Projektankündigung

Die folgenden Dokumente müssen in zweifacher Ausfertigung an das SVA geschickt werden, bzw. an das SoA, wenn es sich um eine sonderpädagogische Institution handelt:

- > allgemeine Präsentation des Projektes und die Gründe dafür;
- > Angaben zur Trägerschaft (Status, leitende Mitglieder, Organigramm usw.);
- > Betriebskonzept im Zusammenhang mit der Anzahl vorgesehener Betreuungsplätze;
- > Pflege- und Betreuungskonzept;
- > topographische Lage (auf Landeskarte im Massstab 1:25 000 oder gleichwertige Grundlagen);
- > zusammenfassende Skizzen des Projekts;
- > Raum- und Flächenprogramm/Funktion (Referenz-Rahmenprogramm in Kapitel 4.1);
- > auf Verlangen des SVA bzw. des SoA, Vergleichsübersicht der Räumlichkeiten mit dem Referenz-Rahmenprogramm (ggf. übermittelt das SVA, bzw. das SoA eine elektronische Datei);
- > ungefähre Schätzung der Projektkosten;
- > Betriebsbudget mit Hochrechnung auf drei Jahre;
- > geplante Mittel zur Finanzierung.

Im Falle eines Umbaus oder einer Vergrößerung müssen sich die eingereichten Unterlagen auf das gesamte Gebäude beziehen.

Sind bauliche Massnahmen in gemieteten Räumlichkeiten vorgesehen, ist der Mietvertrag beizulegen.

Werden Liegenschaften erworben sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- > Angabe des Baujahres;
- > Schätzung des Verkehrswerts;
- > Wert gemäss Feuerversicherung und Steuerwert;
- > Angabe des in der Gemeinde oder in der Region üblichen Bodenpreises;
- > Auszug aus dem Grundbuch;
- > dokumentiertes Dossier über das Kaufs-/Verkaufsangebot.

Auf Grundlage des vollständigen Dossiers wird die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), bzw. die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) offiziell Stellung nehmen und gegebenenfalls die Fortsetzung der Studie genehmigen, wobei sie bei der Ausarbeitung eines Vorprojekts erste Empfehlungen abgeben wird.

6.2. Vorprojekt

Die folgenden Dokumente müssen in zweifacher Ausfertigung von der Institution (verbindliche Unterschrift) an das SVA, bzw. an das SoA geschickt werden:

- > ein Lageplan (Massstab min. 1:1000);
- > Skizzen im Massstab (min. 1:200), auf denen die Fläche und die Bezeichnung der Räume angegeben sind;
- > Bei Umbau: Die Grafik oder die Farbe muss es ermöglichen, auf dem Plan zwischen bestehenden, abzureissenden und neuen Gebäuden zu unterscheiden (Beschriftung des Plans);

- > einen Vergleich zwischen dem genehmigten Raumprogramm und dem des Vorentwurfs; die Argumente für die Änderungen;
- > eine kurze Beschreibung des Baus;
- > eine Kostenschätzung, mindestens einstelliger BKP oder einstelliger EKG;
- > Bei einem Wettbewerb: ursprüngliches Projekt und Jurybericht;
- > Massnahmen zur Einhaltung der Norm SN 521 500 (SIA 500) ;

Das SVA, beziehungsweise das SoA, prüfen den Vorentwurf und schicken ihre jeweilige Stellungnahme an die Trägerschaft.

6.3. Endgültiges Projekt

Die folgenden Dokumente müssen in zweifacher Ausfertigung von der Institution (verbindliche Unterschrift) an das SVA, bzw. an das SoA geschickt werden:

- > schriftlicher Antrag auf Anerkennung des Projekts;
- > Aktualisierte Dokumentation der Projektankündigung (inkl. Betriebs-, Pflege- und Betreuungskonzepte); Begründung für Änderungen;
- > Vergleich zwischen dem Raumprogramm des Vorprojekts und des endgültigen Projekts;
- > detaillierte Beschreibung des Projekts und des Baus;
- > Lageplan (Massstab 1:500 oder 1:1000), auf dem das geplante Bauwerk und die Grundstücksgrenzen eingezeichnet sind;
- > Ebenen, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:100, die folgende Angaben enthalten:
 - > Anzahl der m² und Zuordnung aller Flächen;
 - > Zeichnung von Einrichtungsgegenständen;
 - > Geländeprofil;
- > Bei Umbau: Die Grafik oder die Farbe muss es ermöglichen, auf dem Plan die bestehenden Gebäude von den abzureissenden und den neuen Gebäuden zu unterscheiden (Beschriftung des Plans);
- > Bei Mehrzweckgebäuden: Die Grafik oder die Farbe muss es ermöglichen, auf dem Plan die Räume zu unterscheiden, die von einer öffentlichen Subvention profitieren könnten;
- > Volumenberechnung (SIA-Norm 116) zusammen mit einem kontrollierbaren Berechnungsschema;
- > Berechnung der Geschossflächen (SIA 416);
- > Kostenvoranschlag, BKP mindestens dreistellig oder EKG zweistellig, nach Zweck gegliedert;
- > Berechnung der Gesamtkosten von Zivilschutzeinrichtungen einschliesslich Sanitätsposten und ähnlichen Einrichtungen;
- > Finanzierungsplan mit den entsprechenden Garantien, gegebenenfalls einschliesslich der von anderen kantonalen und eidgenössischen Ämtern gewährten Subventionen;
- > Kopie der Baugenehmigung (kann später beigefügt werden);
- > Nachweis durch die Trägerschaft, dass die eidgenössischen bzw. kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden;
- > Beim Erwerb von Immobilien: Entwurf der Kaufverträge, des Baurechts- oder Kaufrechts beilegen;
- > Bei einem Mietverhältnis: den Entwurf des Mietvertrags beilegen;
- > Bauprogramm und Zahlungsplan;
- > Datum des (voraussichtlichen) Beginns und des voraussichtlichen Endes der Arbeiten;

- > für geschützte Werkstätten mit industriellem oder gewerblichem Charakter: Stellungnahme der Arbeitsaufsichtsbehörde.

Auf Grundlage des vollständigen Dossiers wird die GSD, bzw. die BKAD offiziell Stellung nehmen und gegebenenfalls den Beginn der Arbeiten genehmigen.